

Rahmenvertrag

Zwischen

den Verwertungsgesellschaften:

VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort),
VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),
GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten),
GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),
VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H.),
GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H.)
VG Musikedition,
VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m.b.H.),

vertreten durch die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Untere Weidenstraße 5, 81543 München, vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter VG WORT, diese wiederum vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Herrn Dr. Robert Staats und das Vorstandsmitglied Herrn Dr. Manfred Antoni

– im Folgenden „Verwertungsgesellschaften“ genannt –

und

dem Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Königswinterer Straße 552 b, 53227 Bonn, vertreten durch die Verbandsdirektorin Frau Julia von Westerholt,

– im Folgenden „Volkshochschul-Verband“ genannt –

gemeinsam „Vertragsparteien“

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist es, für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen an Volkshochschulen im Rahmen von § 60a UrhG eine angemessene Vergütung festzulegen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, die Vergütungszahlungen für die Volkshochschulen möglichst effektiv auszugestalten. Zu diesem Zweck haben sich die Verwertungsgesellschaften auf der einen Seite und der Volkshochschul-Verband auf der anderen Seite auf die nachfolgenden Regelungen verständigt. Die Verwertungsgesellschaften nehmen dabei die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 60a, 60h Abs. 1 S. 1 UrhG wahr.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass in zukünftigen Vereinbarungen angestrebt werden soll, die Vergütung weiter an den Wert der gesetzlichen Nutzungen anzupassen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich bei Volkshochschulen um Bildungseinrichtungen nach § 60a Abs. 4 UrhG handelt.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach §§ 60h Abs. 1, 60a Abs. 1 S. 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Werken oder Werkteilen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Volkshochschulen (einschließlich interner Fortbildungsmaßnahmen) im Rahmen des § 60a Abs. 1 und Abs. 2 UrhG. Der Umfang der erlaubten Nutzung darf nicht überschritten werden, dies gilt auch im Hinblick auf externe Dienstleister.
3. Umfasst sind Nutzungen im Umfang von 15 % von Schriftwerken sowie Nutzungen von
 - a. vollständigen Abbildungen (insbesondere Werke der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafik/Design, Infografiken),
 - b. einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift,
 - c. sonstigen Schriftwerken geringen Umfangs und von
 - d. vergriffenen Werken.
4. Die Nutzung von Beiträgen aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften ist nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG lediglich im Umfang von 15 % des Beitrags gestattet.
5. Im Sinne des Vertrages gelten als Werke geringen Umfangs (§ 60a Abs. 2 UrhG):
 - a. ein Schriftwerk, ausgenommen Pressebeiträge, im Umfang von maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
 - b. ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - c. maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
 - d. alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.
6. Bei einer Nutzung von Werken oder Werkteilen ist stets die Quelle deutlich anzugeben.

§ 2 Nutzungsdaten und Abrechnung

1. Mit der gemeinsam im Jahr 2023 durchgeführten empirischen Erhebung zu vergütungspflichtigen Vervielfältigungen und Nutzungen von Lernplattformen an Volkshochschulen haben die Vertragsparteien die durchschnittliche Zahl der Vervielfältigungen und öffentlichen Wiedergabe pro Unterrichtseinheit in unterschiedlichen Programmbereichen ermittelt. Der vereinbarte Tarif nach § 3 basiert insbesondere auf den Ergebnissen dieser empirischen Erhebung sowie auf der Volkshochschul-Statistik für das Jahr 2022. Er wird von den Vertragsparteien als angemessene Vergütung für öffentliche Zugänglichmachungen und öffentliche Wiedergaben angesehen.

2. Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (im Folgenden: „DIE“) wird auf Veranlassung des Volkshochschul-Verbands jährlich bis spätestens zum 1. Oktober für jede deutsche Volkshochschule die Anzahl der in einem Programmbereich unterrichteten Unterrichtseinheiten an die Verwertungsgesellschaften, vertreten durch die VG WORT, für das vorangegangene Nutzungsjahr melden. Die Verwertungsgesellschaften tragen die hierfür entstehenden Kosten. Für die Einordnung von Kursen unter die Programmbereiche gelten die Richtlinien des DIE der Deutschen Volkshochschulstatistik.
3. Die VG WORT stellt den Volkshochschulen auf dieser Basis für die öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe, die von diesem Vertrag abgedeckt sind, eine Rechnung für die Nutzungen des vorangegangenen Jahres, erstmals im Dezember 2024 für das Jahr 2023.
4. Die Volkshochschulen können einen Einzelvertrag zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags mit den Verwertungsgesellschaften abschließen. Die Zahlung des Rechnungsbetrags gilt als konkludente Annahme eines Einzelvertrags zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags.
5. Die Volkshochschulen entrichten die geschuldete Vergütung binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT.

§ 3 Vergütung

1. Für alle gem. § 1 dieses Vertrags erfassten Nutzungen gelten folgende Vergütungssätze pro Unterrichtseinheit:

Für das Rechnungsjahr 2024 (Nutzungsjahr 2023):

	Vergütungssatz pro Unterrichtseinheit für öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe
Gesellschaft – Politik – Umwelt	0,079 €
Kultur-Gestalten	0,007 €
Gesundheit	0,004 €
Sprachen (ohne „Deutsch als Fremdsprache“)	0,064 €
Deutsch als Fremdsprache	0,013 €
Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	0,003 €
Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung	0,021 €
Grundbildung	0,018 €

Für das Rechnungsjahr 2025 (Nutzungsjahr 2024):

	Vergütungssatz pro Unterrichtseinheit für öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe
Gesellschaft – Politik – Umwelt	0,159 €
Kultur-Gestalten	0,015 €
Gesundheit	0,008 €
Sprachen (ohne „Deutsch als Fremdsprache“)	0,128 €
Deutsch als Fremdsprache	0,026 €
Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	0,007 €
Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung	0,043 €
Grundbildung	0,037 €

Für das Rechnungsjahr 2026 (Nutzungsjahr 2025):

	Vergütungssatz pro Unterrichtseinheit für öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe
Gesellschaft – Politik – Umwelt	0,238 €
Kultur-Gestalten	0,022 €
Gesundheit	0,012 €
Sprachen (ohne „Deutsch als Fremdsprache“)	0,192 €
Deutsch als Fremdsprache	0,039 €
Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	0,010 €
Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung	0,064 €
Grundbildung	0,055 €

Für das Rechnungsjahr 2027 (Nutzungsjahr 2026):

	Vergütungssatz pro Unterrichtseinheit für öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe
Gesellschaft – Politik – Umwelt	0,317 €
Kultur-Gestalten	0,029 €
Gesundheit	0,016 €
Sprachen (ohne „Deutsch als Fremdsprache“)	0,256 €
Deutsch als Fremdsprache	0,052 €
Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	0,013 €
Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung	0,085 €
Grundbildung	0,074 €

Für das Rechnungsjahr 2028 (Nutzungsjahr 2027):

	Vergütungssatz pro Unterrichtseinheit für öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe
Gesellschaft – Politik – Umwelt	0,397 €
Kultur-Gestalten	0,036 €
Gesundheit	0,020 €
Sprachen (ohne „Deutsch als Fremdsprache“)	0,321 €
Deutsch als Fremdsprache	0,064 €
Arbeitsleben – IT – Organisation/Management	0,017 €
Schulabschlüsse – Studienzugang und -begleitung	0,107 €
Grundbildung	0,092 €

Der Betrag gilt pro unterrichteter Unterrichtseinheit, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 7%). Er berücksichtigt einen Vertragsrabatt in Höhe von 20 %. Bestreitet eine Volkshochschule die Angemessenheit der vorstehenden Vergütungssätze, entfällt der Anspruch auf Gewährung des Vertragsrabatts.

2. Die Zahlung erfolgt mit befreiender Wirkung gegenüber allen Rechteinhabern auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
HypoVereinsbank München
IBAN: DE30 7002 0270 0034 7555 74
BIC: HYVEDEMMXXX

§ 4 Freistellung

Die Verwertungsgesellschaften stellen die Volkshochschulen im Umfang des § 1 dieses Vertrages von Ansprüchen Dritter frei.

§ 5 Erhebungen, Informationsangebote

1. Die Vertragsparteien werden die nächste empirische Erhebung über öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe von vertragsgegenständlichen Werken in Volkshochschulen im Laufe des Jahres 2026 durchführen. Die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich im Dezember 2025 die näheren Modalitäten der Erhebung.
2. Der Volkshochschul-Verband wird die einzelnen Volkshochschulen über den Inhalt dieses Rahmenvertrags in angemessener Form unterrichten und entsprechende Vollzugshinweise geben.

§ 6 Laufzeit

Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Danach verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 8
Nebenabreden/Schriftform

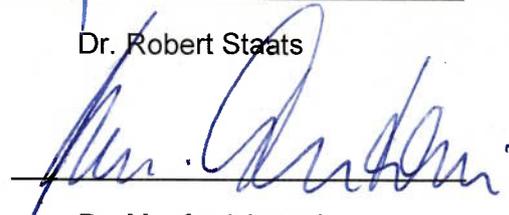
Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftformklausel abbedungen wird.

Für die Verwertungsgesellschaften:

München, den 2.12.2024



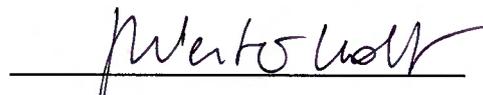
Dr. Robert Staats



Dr. Manfred Antoni

Für den Volkshochschul-Verband:

Bonn, den 09.12.2024



Julia von Westerholt